

EAG: Ziel in Sicht!

Wien (OTS) - Im Hinblick auf den baldigen Beschluss des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes (EAG) verweist Kleinwasserkraft Österreich auf die langfristige Bedeutung des Gesetzes. Wichtig ist aus Sicht der Branchenvertretung nicht, ob das Gesetz ein Monat früher oder später in Kraft tritt. Vielmehr sei das Kriterium die zusätzliche Menge an erneuerbarem Strom - wie jenem aus Kleinwasserkraft - die dadurch in Österreich zusätzlich produziert werden kann. Dafür muss das Gesetz die Rahmenbedingungen schaffen.

„Wichtig für uns ist zu wissen, dass es gute, stabile Rahmenbedingungen geben wird. Der vorliegende Entwurf geht eindeutig in diese Richtung. Das Gesetz muss langfristig funktionieren, ob das EAG nun mit 1.1., 1.2. oder 1.3. 2021 in Kraft tritt, ist letztlich nebensächlich. Das was ungefähr zu erwarten ist, kennen unsere BetreiberInnen aus dem Entwurf. Wenn jetzt noch ein paar Details längere Verhandlungsprozesse benötigen ist das kein Beinbruch.“ hält Kleinwasserkraft Österreich Geschäftsführer Paul Ablinger fest, der durch eine etwas spätere Beschlussfassung keine Verzögerung beim Kleinwasserkraft Ausbau sieht, da in der Zwischenzeit das Ökostromgesetz weiter gelte und die grundsätzliche Tendenz des EAG für neue Projektentwicklungen schon absehbar sei.

Im Hinblick auf die Gespräche mit der EU Kommission unterstützt Kleinwasserkraft Österreich die österreichische Position und verweist gleichzeitig auch auf das deutsche EEG, das von der EU-Kommission akzeptiert wurde. "Das deutsche EEG enthält sehr gute Lösungen für die Kleinwasserkraft, daher sollten ähnliche Lösungen auch für Österreich relativ problemlos bewilligt werden." stärkt Ablinger daher der zuständigen Sektion im BMK für die Verhandlungen den Rücken.

~

Rückfragehinweis:

Kleinwasserkraft Österreich
Dr. Paul Ablinger
Geschäftsführer
0664/88253348
p.ablinger@kleinwasserkraft.at
<http://www.kleinwasserkraft.at/presse>

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/866/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0145 2020-11-18/12:17

181217 Nov 20

Link zur Aussendung:

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201118_OTS0145